

# Ruelle

## Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 11.01.2015

### Präambel

Der Verein Ruelle versteht sich als gemeinnützige, freie und wohltätige Gemeinschaft, deren Ziel es ist, die regionale Kunst zu stärken. Dabei ist es selbstverständlich, dass Künste aller Medien Teil der Gemeinschaft sind. Der Verein bietet den Künstler\_innen Ausstellungsorte, die die Möglichkeit zur Vernetzung und Kommunikation mit einem interessierten Publikum bieten. So wird der Öffentlichkeit die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer, junger Kunst ermöglicht und eine Kommunikationsplattform geschaffen.

In diesem Sinne geben wir uns folgende Satzung:

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ruelle“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Austausches von Kunst und Gesellschaft sowie die Erschaffung einer Plattform, eines Displays für zeitgenössische, junge Kunst. Im Konkreten meint dies die Etablierung eines öffentlichen Ausstellungsraumes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch den Einbezug interkultureller Themen.
  - b) Das Zusammenbringen von Künstler\_innen, Rezipient\_innen und Kurator\_innen in einem gleichberechtigten Gegenüber.
  - c) Der Verbindung von Wissenschaft, Kultur und Forschung durch interdisziplinäre Konzepte.

- d) Medienübergreifende Ausstellungen und Kooperationen.
- e) Die Förderung und Verstärkung von regionalen und überregionalen Netzwerken, die sich durch Kommunikationsflächen bilden.
- f) Der Nutzung struktureller Möglichkeiten des Stadtraumes zur Förderung des Zusammenlebens ihrer Bürger, indem Ruelle durch Ausstellungen und Projekte zur Begegnungsstätte wird.
- g) Öffentlichkeitsarbeit, um Verständnis und Zugang zu zeitgenössischen Kunstformen zu schaffen bzw. zu erweitern und somit einen Beitrag zu ästhetischer Bildung zu leisten.
- h) Zusammenarbeit mit Interessengemeinschaften ähnlicher Zielsetzung.
- i) Bereitstellung von Angeboten für verschiedene Altersgruppen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt ebenso für den Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Fachschaft der Kunsthochschule Mainz und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen (E-Mail). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus den Verein

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied postalisch bekannt zu machen (E-Mail). Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags und dessen Fälligkeit regelt.

2. Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitglieder-versammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 9 Zuständigkeit des Vereins

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## § 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden jährlich statt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind gültig, wenn sie durch eine einfache Mehrheit gefasst werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Jahresplanung
- e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und innerhalb des Vereins in angemessener Form veröffentlicht. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 15 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitglieder-versammlung mitzuteilen.

## § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens einen Tag vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.

Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.